

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (Stand 01.05.2010)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Verträge, die im Namen und für die Grötz GmbH & Co. KG, deren Niederlassungen oder deren Tochtergesellschaften – nachfolgend für alle *GRÖTZ* genannt - geschlossen werden, sei es schriftlich oder mündlich, unterliegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern durch separate Verträge besondere Vereinbarungen geschlossen worden sind, gelten diese ergänzend oder kumulativ. Die Reihenfolge der Geltung wird nachfolgend bestimmt.
- 1.2 Sofern einzelne Tochtergesellschaften eigene allgemeine Geschäftsbedingungen haben, sind diese auf den jeweiligen Auftragsbestätigungen aufgedruckt und haben Vorrang.

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Vertragsgrundlagen sind nacheinander
- das Auftragssschreiben,
 - das Verhandlungsprotokoll einschließlich dazugehöriger Anlagen mit eventuell vereinbarten Nachtrags-, Zusatz- oder Ergänzungsaufträgen,
 - das Protokoll des technischen Vergabegesprächs,
 - das Leistungsverzeichnis bzw. die Baubeschreibung,
 - eventuell vorliegende und dem AN übergebene sonstige Vertragsbedingungen und sonstige Unterlagen des Hauptauftrages bzw. der Bauherrn,
 - diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der Firma GRÖTZ
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung,
 - alle einschlägigen Vorschriften für die jeweiligen Leistungen, jeweils entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, sowie die für die Durchführung der Bauleistung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, wie Unfallverhütungsvorschriften Baugenehmigung, VDE-, VDI-, DIN-Bestimmungen, Richtlinien, Bestimmungen von Versorgungsunternehmen sowie aller Vorschriften, die zu Durchführung der Baustellen durch gesetzliche Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Richtlinien einzuhalten sind.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.
- 2.3 Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des AN Bezug genommen wird.
- 2.4 Mündliche Beauftragungen haben nur dann rechtsverbindliche Geltung, wenn sie von GRÖTZ rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der AN hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen des AG, der Firma GRÖTZ, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der AN GRÖTZ unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei GRÖTZ anzufordern. Kann auch aus weiter vorgelegten Unterlagen die Lage der Leitungen nicht festgestellt werden, hat der AN dies GRÖTZ unverzüglich vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen, damit der Bauherr hierüber informiert werden kann. Sollten unter Missachtung dieser Vorgaben Schäden entstehen, ist der AN in vollem Umfang gegenüber dem Bauherrn und GRÖTZ schadenersatzpflichtig und hat GRÖTZ von allen Ansprüchen des Bauherrn oder Dritter aus diesem Vorfall freizustellen.
- 3.3 Soweit der AN nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie GRÖTZ so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.4 Dem AN übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.5 Der AN hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung GRÖTZ bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der AN hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. GRÖTZ vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.
- ### 4. Ausführung
- 4.1 Der AN ist verpflichtet sorgfältig zu prüfen, ob die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren und er die Möglichkeit hatte, bei offenen Fragen diese vor Ort oder durch Nachfragen zu klären, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommene Leistung abnahmereif, funktionsfähig und fachtechnisch korrekt nach Ausführungsart und Umfang (nach neuestem Stand der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (Stand 01.05.2010)

- Technik) im Rahmen aller erforderlichen technischen Normen, (z.B. DIN etc.) erbringen zu können. Gibt er keine Erklärung hierzu ab, bestätigt er damit, dass die Informationen ausreichend waren.
- 4.2 Der AN hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Nr. 8 VOB/B).
Soweit es ihm im Einzelfall von GRÖTZ gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren AN zu übertragen, hat er diese Absicht GRÖTZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihr von sich aus schriftlich Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren AN bekannt zu geben. Die ohne Genehmigung vorgenommene Weitergabe der Leistungen an einen Dritten berechtigt GRÖTZ zur außerordentlichen Kündigung.
- 4.3 Der AN hat grundsätzlich ein Bautagebuch zu führen und es GRÖTZ ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des AN auf Verlangen GRÖTZ teilzunehmen.
- 4.4 Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit GRÖTZ abzustimmen.
- 4.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der AN eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht.
Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN GRÖTZ rechtzeitig hinzuweisen. Diese kann, soweit gesetzlich zulässig, auf Einhaltung der geänderten Regeln verzichten. Weicht die nach Satz 1 geschuldete Ausführung von der ohne seine Anwendung nach dem Vertrag geschuldeten ab, beurteilt sich der Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung nach Ziff. 2.3.
- 4.6 GRÖTZ ist berechtigt vom AN zu verlangen, dass von ihm geschaffene Energieversorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden, auch über die Zeit der Ausführung der eigenen Vertragsleistung hinaus. In diesem Fall hat der AN einen Anspruch auf Erstattung der durch den anderen Bauhandwerker verursachten Verbrauchskosten einschließlich eines dem Verhältnis dieser Kosten entsprechenden Anteils an den Kosten für die Schaffung des Energieversorgungsanschlusses.
Gelingt es dem AN nicht, eine Kostenerstattung von dem anderen Bauhandwerker zu erlangen, erfolgt sie durch GRÖTZ. Ist eine genaue Erfassung der Verbrauchskosten wegen des Fehlens von Zwischenzählern oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, richten sich die Kostenanteile der Unternehmen, die den Energieversorgungsanschluss benutzt haben, nach dem Verhältnis der Vergütungssummen.
- 4.7 Der AN hat die Baustelle sauber zu halten und die von ihm verursachten Abfälle, Verpackungen, Bauschutt etc. unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist GRÖTZ berechtigt den AN aufzufordern, die bei Erfüllung der Vertragsleistungen anstehenden Verschmutzungen, Abfälle und Bauschutt oder Materialzwischenlager mit schriftlicher Aufforderung durch die Bauleitung innerhalb von drei Tagen (Mo-Fr) zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, so ist GRÖTZ nach einer weiteren Aufforderung und Nachfristsetzung von max. weiteren drei Tagen (Mo-Fr) und Fristablauf berechtigt Ersatzmaßnahmen durch Dritte oder durch nachgewiesene Eigenleistung zzgl. Regiekosten der Bauleitung in Höhe von 15 % der Rechnungssumme zu Lasten des AN vorzunehmen.
- 5. Ausführungsfristen**
- 5.1 Der AN hat die Vertragsausführung ständig zu überwachen und sicherzustellen, dass die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich etwaig vereinbarter Zwischenfristen eingehalten werden. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren und gelten nicht als Behinderungstatbestand (§ 6 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B). Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn von GRÖTZ die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er zur Prüfung benötigt.
- 5.2 Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertig zu stellen. Auch die in einem vereinbarten Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B).
- 5.3 Auf Verlangen von GRÖTZ hat der AN Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom AN zugesagte Termine überschritten worden sind oder auf Grund des Verhaltens des AN die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder GRÖTZ die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum Ende der Baumaßnahme. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, in denen etwas anderes vorgesehen ist, bleiben unberührt.
- 6.2 Auf Verlangen von GRÖTZ hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. GRÖTZ darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des AN auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat GRÖTZ auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teilkündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsentschädigung (§ 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.
- 6.3 Der AN hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt und GRÖTZ diesen Nachtrag schriftlich genehmigt. Der AN hat GRÖTZ zusammen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (Stand 01.05.2010)

mit der Mehrkostenankündigung eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen.

Führt der AN die Nachtragsarbeiten aus ohne vorherige Genehmigung und Widerspruch GRÖTZ bzw. des zuständigen Bauleiters, geschieht dies auf eigenes Risiko des AN. Eine Vergütungspflicht der Arbeiten durch GRÖTZ ist damit nicht verbunden.

- 6.4 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Der AN kann insbesondere keine Preisänderung verlangen, wenn sich im Leistungsverzeichnis veranschlagte Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen angeordnet worden waren.
- 6.5 In den Preisen sind die etwaige Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der GRÖTZ in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen enthalten.

7. Bemusterung, Nachweise

- 7.1 Sofern eine Bemusterung nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldet ist, hat der AN Muster, Eignungs- und Gütenachweise GRÖTZ so rechtzeitig vorzulegen, dass ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe, auch durch den Bauherrn, zur Verfügung steht. Der AN hat dabei zu beachten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichender Menge vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind, oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des AN.
- 7.2 Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind.
- Für den Fall der Zuwiderhandlung stellt der AN GRÖTZ von allen Ansprüchen Dritter frei. Auch stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

8. Freistellungsbescheinigungen, weitere gesetzliche Vorgaben

- 8.1 Der AN ist verpflichtet die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. GRÖTZ ist berechtigt Auskünfte zu verlangen, ob der AN die Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einhält. Die Einhaltung hat der AN durch Unterlagen nachzuweisen. GRÖTZ

kann die Vorlage von Kopien, im Einzelfall auch im Original, folgender Nachweise verlangen:

- die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (SOKA-BAU),
- die Bestätigung des Versicherers über den Abschluss einer dem Auftragswert und dem mit der Auftragsausführung verbundenen Risikos entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung ,
- Nachweis der Arbeitserlaubnis für alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeitern, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, wobei diese namentlich aufgelistet sein müssen und die gültige Arbeitserlaubnis nachzuweisen ist.,
- Nachweis, dass die Voraussetzungen an die tariflichen Mindestlöhne gewährleistet sind,
- Nachweis der bestehenden Präqualifikation, sofern vorhanden.

Erfüllt der AN seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann GRÖTZ 20 % der fälligen Vergütung zurückhalten. Der Einbehalt wird nach Vorlage der Unterlagen ausbezahlt.

- 8.2 Vergibt der AN Leistungen an einen weiteren AN weiter, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses AN aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen.
- Die in Ziff. 8.1 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des Weiteren AN oder von diesem wiederum eingesetzter AN betreffen.
- 8.3 Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 8.1 und 8.2, ist GRÖTZ nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen, notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für GRÖTZ unzumutbar ist.
- 8.4 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 8.1 und 8.2 ist der AN der GRÖTZ außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Sofern eine einzelvertragliche schriftliche Vereinbarung vorliegt und der AN mit der Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug gerät, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (Stand 01.05.2010)

- Einzel Fall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Sie gilt für Zwischen- und Einzelfristen nur, wenn dies zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart ist.
- 9.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, spätestens zwei Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.
- 10. Abnahme**
- 10.1 Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Nr. 5 VOB/B gilt nicht.
- 10.2 GRÖTZ kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des AN verlangen, wenn sie das Bauvorhaben als Generalunternehmerin erstellt und wenn zur Feststellung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst später fertig zu stellenden Arbeiten eines anderen AN geprüft und bewertet werden müssen oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B) der Leistungen der GRÖTZ durch dessen Auftraggeber zu erwarten ist.
- 10.3 Sofern es zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist, hat der AN die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Bedingungen geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig vor der Abnahme GRÖTZ vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierüber sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann GRÖTZ die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.
- 11. Mängelansprüche**
- Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 3 Monate. § 13 Nr. 4 Absatz 2 VOB/B gilt nicht.
- 12. Stundenlohnarbeiten**
- 12.1 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Damit ist keine Anerkennung der Vergütungspflicht der Stundenlohnarbeiten verbunden.
- 12.2 Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn durchgeführten und berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen
- enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der AN hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.
- 12.3 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB zusätzlich enthalten:
- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - fortlaufende Nummerierung
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen.
- Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.
- 13. Zahlungsvereinbarungen**
- 13.1 Sofern kein ausdrücklicher Zahlungsplan vereinbart worden ist, kann der AN Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Nr. 1 VOB/B beanspruchen. Ansonsten gelten die im Zahlungsplan vereinbarten Fristen.
- Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, ist GRÖTZ berechtigt, bis zur endgültigen Abnahme der Leistung nur 90 % der Abschlagsrechnung auszuführen.
- 13.2 Aufmaße sind gemeinsam auf der Baustelle aufzunehmen. Der AN hat rechtzeitig vor der Erstellung der Schlussrechnung zu einem Aufmaßtermin einzuladen. Dies gilt auch, wenn für in sich abgeschlossene Teilleistungen abredegemäß Abschlagsrechnungen oder Teilschlussrechnungen erstellt werden und die Erstellung eines Aufmaßes durch die Fortführung der Arbeiten erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der GRÖTZ bedeutet nicht die Anerkennung des Aufmaßes durch den AN. Dies gilt nur, wenn beide ein gemeinsames Aufmaß verbindlich unterschreiben.
- 13.3 Kürzt der Bauherr der Gesamtbaumaßnahme die Aufmaße, die GRÖTZ auf Basis des Aufmaßes des AN oder eines gemeinsames Aufmaßes mit dem AN in ihrer Abrechnung mit dem Bauherrn eingestellt hat, so ist GRÖTZ berechtigt, in gleichem Maße die Aufmaße des AN zu kürzen. Das Geltendmachen von Rückforderungsansprüchen bleibt GRÖTZ vorbehalten.
- 13.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 13.5 Alle Rechnungen sind in 3-facher prüffähiger Ausfertigung, unter Beifügung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße (1-fach) einzureichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (Stand 01.05.2010)

- Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn, sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen aufgelistet sein. Auch muss der abgerechnete Leistungszeitraum erkennbar und prüfbar dargestellt sein.
- 13.6 Der AN hat, außer er erbringt ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UstG, in seine Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen:
„Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“.
- 13.7 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der GRÖTZ der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut, soweit das Konto der GRÖTZ eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist. Gleiches gilt für die Übersendung eines Schecks.
- 14. Sicherheitsleistung**
- 14.1 GRÖTZ ist berechtigt, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche 5 % der Schlussrechnungssumme (ggfl. incl. jeweils fälliger Mehrwertsteuer) zinslos einzubehalten. Eine Hinterlegung des Sicherheitseinbehaltes wird ausgeschlossen.
- 14.2 Der AN ist berechtigt, diese Sicherheit durch eine Bürgschaft zu ersetzen.
Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der AN der GRÖTZ eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
In der Bürgschaft hat die Höhe der Sicherheit 5 % der Schlussrechnungssumme (ggfl. incl. jeweils fälliger Mehrwertsteuer) zu betragen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Nr. 8 Abs. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht der Einrede der Vorausklage abzugeben, sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und muss durch ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer geleistet werden.
- 14.3 Der AN darf die Sicherheit erst nach der Berechnung des Sicherheitseinbehaltes nach Prüfung der Schlussrechnung durch GRÖTZ vorlegen. Vorher gestellte Sicherheiten werden zurückgeschickt.
- 15. Kündigung**
- 15.1 Der AN ist weiterhin verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- GRÖTZ ist berechtigt, den AN zur Vorlage eines Versicherungsnachweises aufzufordern. Kann der AN dies nicht in angemessener Frist vorlegen oder ist der vorhandene Deckungsschutz nicht ausreichend und wird in angemessener Frist vom AN nicht dem Bauvorhaben und dem Risiko entsprechend angepasst, steht GRÖTZ ein fristloses Kündigungsrecht zu. Schadenersatzansprüche für den AN bestehen in diesem Fall nicht.
- 15.2 Der AN ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden von GRÖTZ vorzunehmen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt GRÖTZ zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Schadenersatzansprüche können durch GRÖTZ zusätzlich geltend gemacht werden.
- 15.3 Steht GRÖTZ aus vorstehenden oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht zu, ist der AN verpflichtet, auf Aufforderung durch GRÖTZ in der gesetzten Frist ein gemeinsames Aufmaß bzw. eine gemeinsame Baustandsfeststellung vorzunehmen. Bei Nichtanwesenheit des AN gelten die Feststellungen der GRÖTZ. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aus entgangenem Gewinn aus der berechtigten außerordentlichen Vertragsauflösung bestehen nicht. Im Übrigen nur im Rahmen der vertraglichen und/oder gesetzlichen Vorschriften.
- 16. Allgemeines**
- 16.1 Der AN ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GRÖTZ berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 16.2 Der AN hat GRÖTZ jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 16.3 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 16.4 GRÖTZ behält sich vor, vor oder während der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen Auskünfte über den Vertragspartner bei Kreditversicherern oder Unternehmen, die Bonitätsbewertungen erstellen einzuholen.
- 16.5 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 16.6 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird, soweit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, Karlsruhe vereinbart.
- 16.7 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer (Stand 01.05.2010)

Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.